

Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt
an Grundschulen, Regionalen Schulen und
Gymnasien in M-V



Institut für Qualitätsentwicklung

Das Referendariat in Mecklenburg – Vorpommern

**Wir heißen Sie gerne zum Vorbereitungsdienst
in unserem Bundesland willkommen !**

Manuela Halbhuber (Regionalbereichsleiterin des IQ M-V
Greifswald und Fachleiterin Deutsch) Dezember 2024

Themen des Vortrages

1. Strukturen und Dienstverhältnisse im Vorbereitungsdienst (VD)
2. Aufgaben der Beteiligten
3. Ziele der Ausbildung
4. Phasen der Ausbildung
5. Prüfung

Rechtliche Grundlage

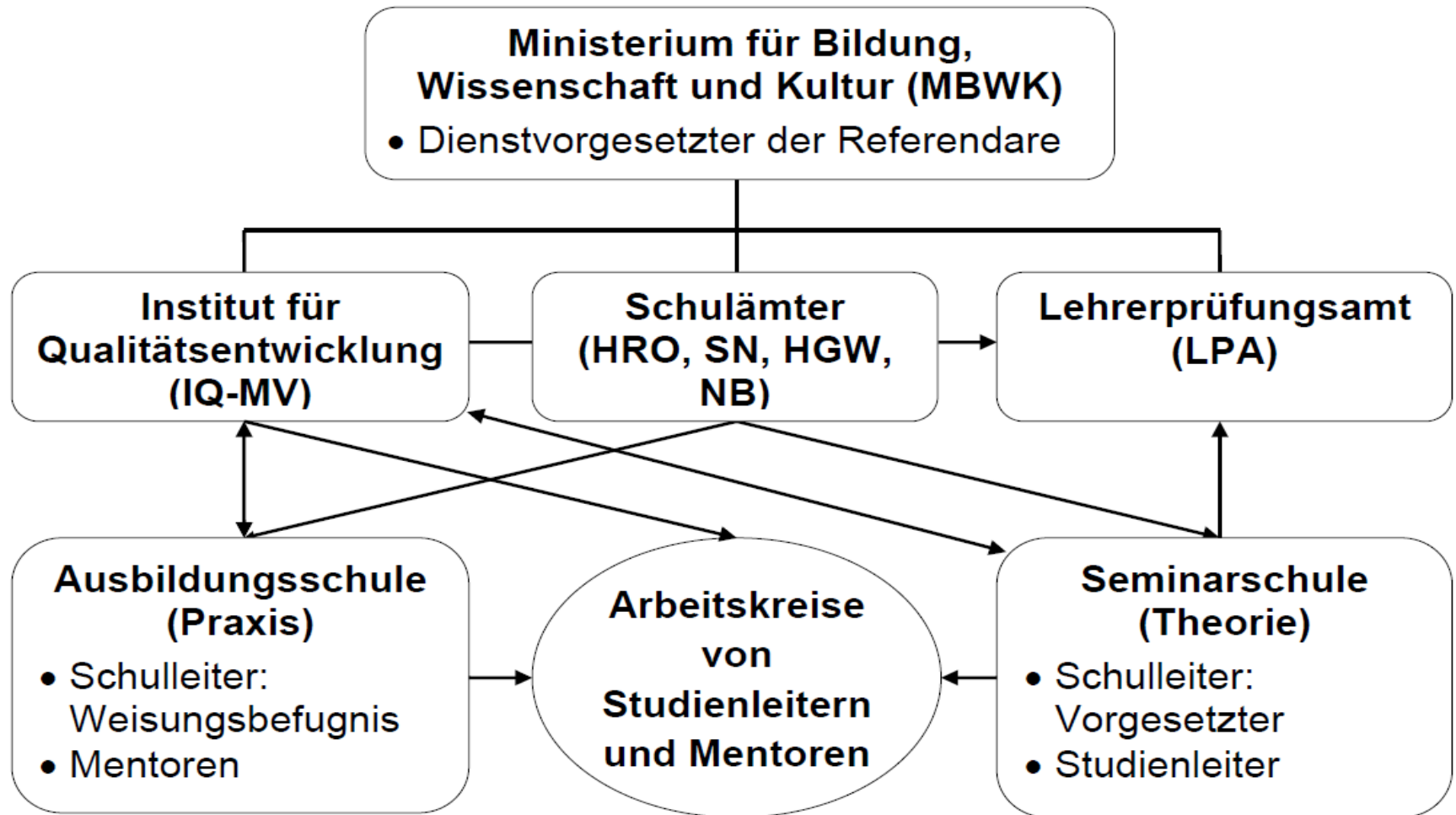
Verordnung zum Vorbereitungsdienst (VD) und zur Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an den Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Lehrervorbereitungsdienstverordnung – LehVDVO M-V vom 22.05.2013, in der Fassung vom 01.07.2014 , neu mit Änderungen für den VD ab 01.02.2025)

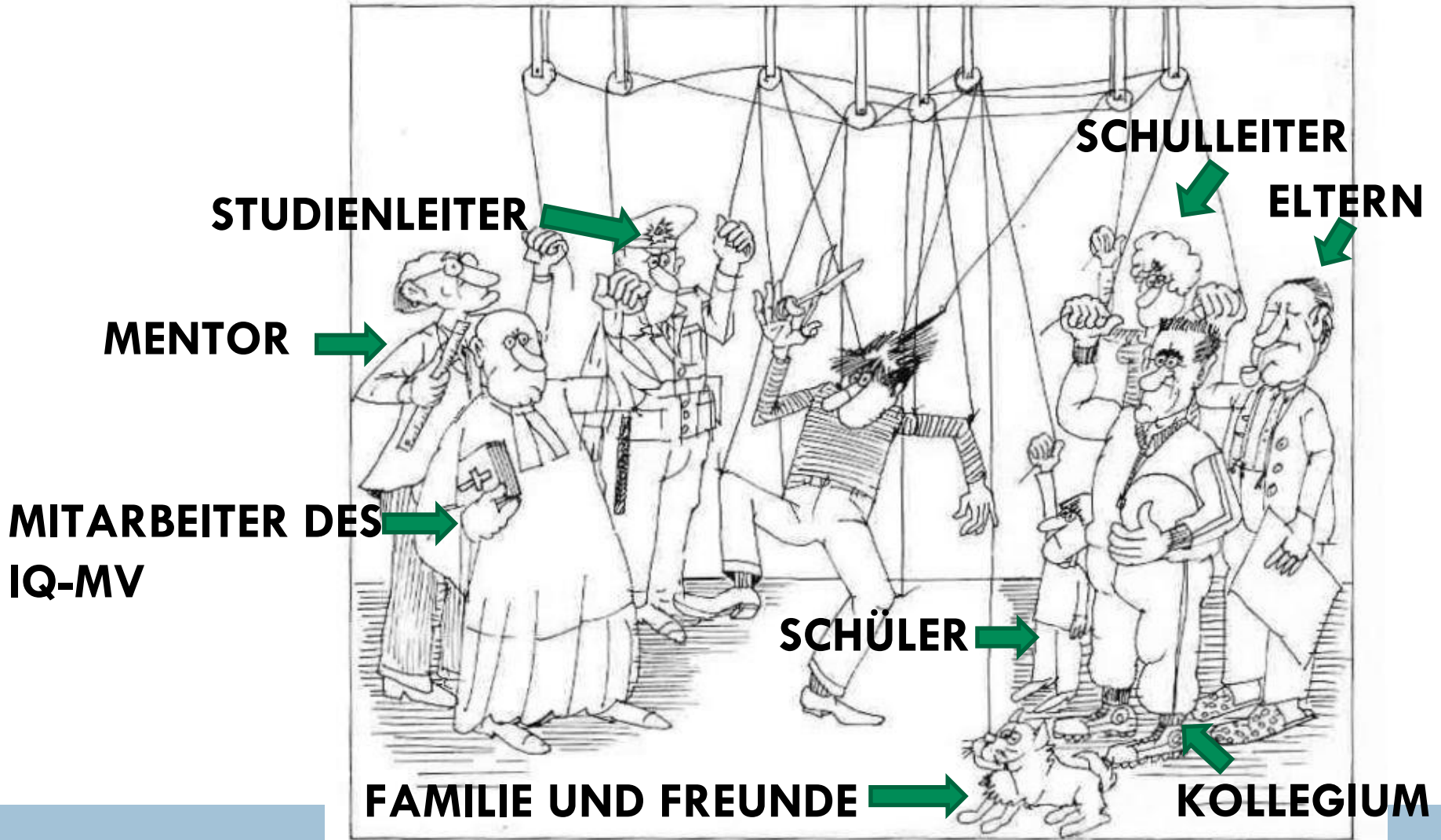
Zuständig für die Organisation:

Institut für Qualitätsentwicklung (IQ M-V) bzw. Regionalbereiche des IQ M-V (Regionalbereichsleitung) und Lehrerprüfungsamt

Status: Beamtenverhältnis auf Widerruf bzw. öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

Allgemeine Informationen





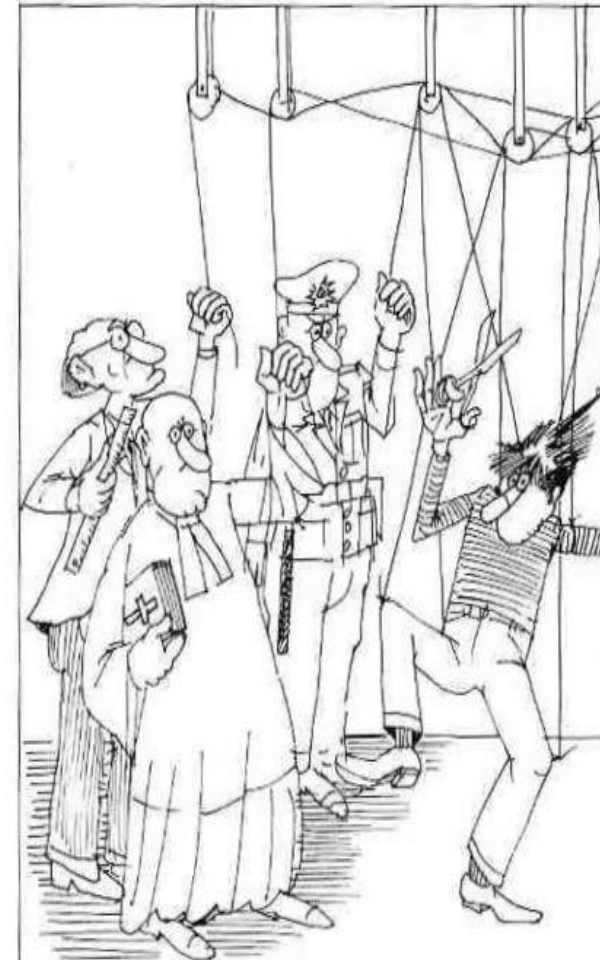
Für Ihre Ausbildung zeigen sich verantwortlich:

- zwei Mentor*innen
- Studienleiter*in
- zwei Fachleiter*innen
- Regionalbereichsleitung des IQ M-V



Aufgaben des Instituts für Qualitätsentwicklung (IQ M-V)

- Durchführung von Unterrichtsbesuchen
- Organisation und Durchführung von Einführungs- und Fachseminaren
- Begleitung und Beratung der Seminar- und Ausbildungsschulen
- Anleitung, Qualifizierung und Fortbildung der Studienleiter*innen sowie der Mentor*innen
- Teilnahme/Vorsitz an der Zweiten Staatsprüfung
- Verkürzungsverfahren





- ▶ ist Ihnen gegenüber weisungsberechtigt im Rahmen Ihres Unterrichts an der Ausbildungsschule und der damit verbundenen Tätigkeiten
- ▶ informiert Sie über:
 - verwendete Lehrbücher und Lehrmittel für das Fach
 - Sammlungen, Karteien, Bücherei
 - Fachraumausrüstung/Technik
 - Absprachen der Fach-/Schulkonferenz und Sicherheitsvorschriften
 - Besonderheiten Ihrer Ausbildungsschule

Ihr Mentor/Ihre Mentorin

► **hospitiert in Ihrem Unterricht und reflektiert regelmäßig
Planungsunterlagen und erteilten Unterricht im Hinblick auf:**

- didaktische und methodische Überlegungen
- Zielformulierungen/Teilziele
- Struktur (Phasierung) der Stunde
- Einstieg und Motivation
- Medienauswahl
- Zeitplanung
- Formen der Ergebnissicherung und
- Alternativen

Ihr Mentor/Ihre Mentorin

► gibt Ihnen Unterstützung:

- zu den Besonderheiten der Klasse/ einzelner Schüler
- bei Jahresplanung, Planung von Unterrichtseinheiten und Stundenplanung
- in der Methoden- und Medienauswahl und im organisatorischen Vorgehen
- bei Bewertung und Zensurierung von Schülerleistungen
- innerhalb der Schulorganisation und im Kollegium

Ihr Mentor/Ihre Mentorin

- führt ein wöchentliches Reflexionsgespräch zu Planung und Durchführung Ihres Unterrichts
 - führt mit Ihnen außerdem ein Ausbildungsgespräch, in welchem Ihnen Ihre Stärken und Ressourcen aufgezeigt und Hinweise für Ihre weitere Entwicklung gegeben werden
- **bewertet und beurteilt Sie** (Mentorenbericht über Ihre Entwicklung im VD, Lehrprobe 2.Staatsprüfung)

- leitet die pädagogischen Seminare (Hauptseminare) an den Seminarschulen
- leitet Sie in allen organisatorischen und allgemeinen pädagogischen Fragen an und begleitet Sie durch das Referendariat
- ist verantwortlich für zentrale Themen und Fragen wie Langentwurf, Gruppenhospitationen, Erweiterte Lehrprobe

- besucht Sie mindestens dreimal im Ausbildungshalbjahr, davon mindestens einmal im Rahmen einer Gruppenhospitation; insgesamt also neunmal
- führt mit Ihnen außerdem ein Ausbildungsgespräch, in welchem Ihnen Ihre Stärken und Ressourcen aufgezeigt und Hinweise für Ihre weitere Arbeit gegeben werden
- bewertet und beurteilt Sie (Erweiterte Lehrprobe, Studienleiterbericht über Ihre Entwicklung im VD, Lehrprobe 2. Staatsprüfung)



- leitet das Fachseminar am IQ M-V
- besucht Sie **mindestens** zweimal im Laufe der Ausbildung und berät (möglichst im Beisein aller an der Ausbildung Beteiligten) im Anschluss.
- bewertet Ihre Mitarbeit im Seminar
- kann einen zusätzlichen Bericht zu den Mentoren- und Studienleiterberichten schreiben, der dann mit in die Bewertung eingeht
- eine(r) Ihrer Fachleiter*innen übernimmt i.d.R. den Prüfungsvorsitz in der erweiterten Lehrprobe sowie in der 2. Staatsprüfung

- muss **100 Prozent meiner Seminarpflichten erfüllen**. (Im Krankheitsfalle kümmere ich mich selbstständig um einen Nachholtermin bzw. um eine Ersatzleistung! Falls bei der Prüfungsanmeldung nicht alle Pflichten erfüllt sind, erhalte ich vom LPA Auflagen.)
- führe dazu ein Nachweisheft.
- habe insgesamt **sieben Langentwürfe** zu schreiben (zwei Langentwürfe im Rahmen der 2. Staatsprüfung, einen Langentwurf im Rahmen der Hausarbeit und im Vorfeld drei Probelangentwürfe). Ich sollte also rechtzeitig mit Unterrichtsbesuchen und ersten Probeentwürfen beginnen!

- habe alle Dienstpflichten nachzukommen, d.h. den gesetzten Vorgaben sowie den Aufträgen meiner Vorgesetzten und Ausbilder*innen nachzukommen
- habe das Recht und die Pflicht, meine Tätigkeit in den Entwicklungsgesprächen zu reflektieren und reflektiert zu bekommen.
- evaluiere die Tätigkeit meiner Fach- und Studienleiter*innen nach Aufforderung
- **trage die Verantwortung für mich und die Qualität meiner Ausbildung!** D.h.: Ich bin selbst dafür verantwortlich, mich an die zuständigen Personen zu wenden, falls ich Fragen zum Referendariat habe oder Probleme befürchte!

Die vier Regionalbereiche des IQ M-V

Das **Institut für Qualitätsentwicklung (IQ M-V)** ist für die Durchführung des Referendariats verantwortlich. Es gibt vier Standorte, die jeweils für einen „Regionalbereich“ verantwortlich sind:

Greifswald

Neubrandenburg

Rostock

Schwerin

Ausbildung

Die Ausbildung findet grundsätzlich in zwei Fächern
oder Fachrichtungen oder Lernbereichen statt.

LehVDVO M-V § 4 - Einstellungstermine

(1) Das für Bildung zuständige Ministerium legt die Einstellungstermine fest und stellt die Referendarinnen

und Referendare in den Vorbereitungsdienst ein. Zum Einstellungstermin wird den Bewerberinnen

oder den Bewerbern jeweils eine oder mehrere Ausbildungsschulen zugewiesen. Die Referendarin

oder der Referendar hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Dienstort. Bei der Bewerbung angegebene

Wünsche können berücksichtigt werden.

Einstellungstermine viermal pro Jahr: 1.8. 1.10. 1.2. 1.4.

LehVDVO M-V § 4 - Dauer

(2) Der Vorbereitungsdienst umfasst eine Dauer **von in der Regel 18 Monaten**.

(3) Der Vorbereitungsdienst endet zu dem Zeitpunkt, zu dem durch das Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern das Prüfungsergebnis über die bestandene oder endgültig nicht bestandene Zweite Staatsprüfung schriftlich bekannt gegeben worden ist.

(4) Die Entscheidung über eine Anrechnung schulpraktischer Ausbildungsanteile auf den Vorbereitungsdienst

im Sinne des § 12 Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes wird auf Antrag der Referendarin oder des Referendars durch die personalführende Dienststelle, im Falle der Ausbildung für das Lehramt

getroffen. Es können nur schulpraktische Ausbildungsanteile angerechnet werden, die in der dem Lehramt entsprechenden Schulart absolviert wurden.

LehVDVO M-V § 4 - Dauer

(2) Der Vorbereitungsdienst umfasst eine Dauer **von in der Regel 18 Monaten**.

(3) Der Vorbereitungsdienst endet zu dem Zeitpunkt, zu dem durch das Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern das Prüfungsergebnis über die bestandene oder endgültig nicht bestandene Zweite Staatsprüfung schriftlich bekannt gegeben worden ist.

(4) Die Entscheidung über eine Anrechnung schulpraktischer Ausbildungsanteile auf den Vorbereitungsdienst

im Sinne des § 12 Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes wird auf Antrag der Referendarin oder des Referendars durch die personalführende Dienststelle, im Falle der Ausbildung für das Lehramt getroffen. Es können nur schulpraktische Ausbildungsanteile angerechnet werden, die in der dem Lehramt entsprechenden Schulart absolviert wurden.

LehVDVO M-V § 4

Dauer

(6) Die Entscheidung über eine Verkürzung gemäß § 12 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes (...)des Vorbereitungsdienstes wird vom für Bildung zuständigen Ministerium getroffen.

Dabei ist der Ausbildungsstand der Referendarin oder des Referendars zu berücksichtigen. Die Bedingungen des § 12 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes gelten vollumfänglich als erfüllt, sofern eine Unterrichtspraxis von durchschnittlich mindestens zwölf Unterrichtsstunden wöchentlich während eines Schuljahres nachgewiesen werden kann.

Und was heißt das nun genau in der Umsetzung?

Referendar*innen können bei Erfüllung der Voraussetzung zu Beginn des VD einen Antrag auf Verkürzung stellen.

- genaue Informationen und Beratung erhalten Sie dann nach der Einstellung im Einführungsseminar in Ihrem Regionalbereich.

Vorgang - Stand Dezember 2024: Sie zeigen zeitnah nach Antragstellung in jedem Fach eine Lehrprobe mit Langentwurf. Die Kommission (Fachleiter*in und Studienleiter*in geben ein Votum und senden dieses an die Regionalbereichsleitung.)

In der verkürzten Dauer des VD müssen Sie i.d.R. alle Leistungen erbringen, für die Sie ansonsten 18 Monate Zeit hätten.

Möglichkeit der Teilzeit im Vorbereitungsdienst

Teilzeit (75 oder 50 Prozent) ist dann möglich, wenn Sie nachweisen, dass besondere Umstände vorliegen, die eine Teilzeit begründen,

z.B. Kinder, Pflege, Krankheit mit Schwerbehinderung.

Dazu muss **vor Beginn des VD** ein Antrag auf Teilzeit gestellt werden.

Achtung: Die 50-prozentige Teilzeit ist nicht mit jeder Fachkombination möglich! In der Ausbildung müssen Inhalte der Fachseminare im Unterricht umgesetzt werden. Das funktioniert nur, wenn Sie beide Fächer unterrichten parallel können.

Bewerbung

Ihre Fragen rund um die Bewerbung werden hier beantwortet:

<https://www.lehrer-in-mv.de/referendariat/bewerbungsverfahren>

Kontakt

für alle Fragen zur Bewerbung für das Referendariat in MV

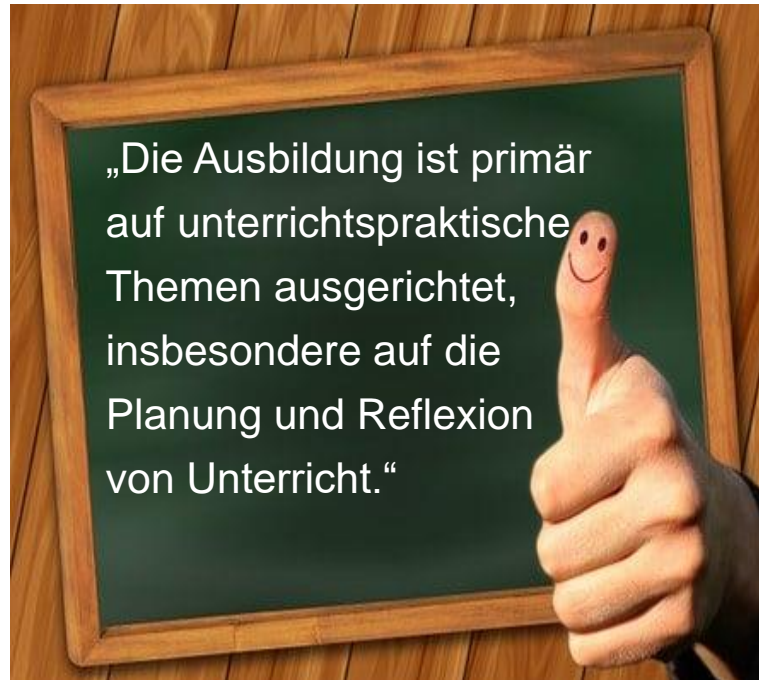
Sebastian Harnack und Cindy Plüm

Bewerbungen-Referendare@bm.mv-regierung.de

[0385 588 7282](tel:03855887282)

[0385 588 7283](tel:03855887283)

- **zunehmend selbstständige Erarbeitung** und entsprechende **Reflexion** der Lehrprobe
- **Planung und auch Selbstreflexion** = wesentlicher Teil der Unterrichtsgestaltung; aber: Nicht alles ist immer planbar.
- **Flexibilität und kritisches Verhalten** des eigenen Vorgehens sind stets im Blickpunkt zu behalten.



Weitere Ausbildungsschwerpunkte:

- * Aspekte der Schulorganisation und -entwicklung, des Qualitätsmanagements
- * Elternarbeit und Arbeit mit Gremien
- * Fachdidaktische Reduktion (adressaten- und altersgerechte Umsetzung der Lerninhalte; Unterscheidung zwischen grundlegendem und exemplarischem Wissen)
- * Verhalten in Konfliktsituationen

➤ **Selbstständigkeit, Erprobung, Freiräume** stehen im Fokus.

Erster Abschnitt (z.B. 1. August 2024 - 31. Januar 2024)

- Im **Vorfeld** des Dienstantritts erhalten Sie die Zuweisung zu Ihrer Ausbildungs- und Seminarschule und die aktuelle **Handreichung** mit allen relevanten Informationen zum Verlauf, den Anforderungen des VD, die Zeitschiene und Kontaktdaten Ihrer Bezugspersonen sowie die Einladung zu Dienstantritt und Einführungsseminar
- Ihr VD beginnt mit der Vereidigung und dem feierlichen Dienstantritt im Goldenen Saal Schwerin
- Im Anschluss erhalten Sie Informationen über die Zuteilung zu den Fachseminaren und werden zu relevanten Fragen „belehrt“
- In den Folgetagen besuchen Sie das Einführungsseminar in Ihrem Regionalbereich (in GW zwei Tage)

Erster Abschnitt (z.B. 1. August 2024 - 31. Januar 2024)

- sich vertraut machen mit Ausbildungsschule
- Hospitationen mit zielgerichteten Aufgaben
- gemeinsame Planung und Reflexion von Unterricht mit Mentoren
- Unterricht mit Mentorenbegleitung - sukzessive Erhöhung der Unterrichtsstunden
- Pädagogik- und Fachseminare ab Oktober immer mittwochs
- Schulrecht (online), Medienseminar

Zweiter Abschnitt (z.B. 1. Februar 2025 – 31. Juli 2025)

- eigenverantwortlicher, bedarfsdeckender Unterricht (10 Stunden) sowie begleiteter Unterricht (2-3 Stunden)
- Pädagogik- und Fachseminare
- fachliche und fachdidaktische Betreuung durch die Mentor*innen, Studienleiter*innen und Fachleiter*innen
- Unterrichtsbesuche und (Gruppen-) Hospitationen
- Anmeldung zur Erweiterten Lehrprobe und Einreichen des Themas

Dritter Abschnitt (1. August 2025 – 31. Januar 2026)

- eigenverantwortlicher, bedarfsdeckender Unterricht (10 Stunden) sowie begleiteter Unterricht (2-3 Stunden)
- Pädagogik- und Fachseminare bis 30.09.2023
- fachliche und fachdidaktische Betreuung durch die Mentor*innen, Studienleiter*innen und Fachleiter*innen
- Unterrichtsbesuche und (Gruppen-) Hospitationen
- Anmeldung zur Prüfung
- Examenslehrproben im Rahmen des 2. Staatsexamens

Richtlinie für die Aufteilung der Unterrichtsstunden – ein Beispiel

| Zeiträume | Hospitationen | begleiteter Unterricht | eigenverantwortlicher Unterricht |
|--------------------------|---------------|------------------------|----------------------------------|
| 01.08.- 31.08.2024 | 15 | – | – |
| 02.09.- 30.09.2024 | 8 | 4 | – |
| 01.10.- 31.10.2024 | 8 | 5 | – |
| 01.11.-30.11.2024 | 5 | 10 | – |
| 01.12.-31.01.2024 | 3 | 12 | – |
| ab 1.02.2025- 31.01.2026 | 4 | 2-3 | 10* |

**Gemäß der Dienstanweisung des Abteilungsleiters Abteilung 2 des BM vom 13.01.2014 gilt die Festlegung der Erteilung von eigenverantwortlichem, bedarfsdeckendem Unterricht für Referendarinnen und Referendare im Umfang von 10 Stunden.*

vgl. **Handreichung** für den VD

Gesamtübersicht über die zu absolvierenden Seminare

- **12** Pädagogische Seminare (Hauptseminare)
- **je 12** Fachseminare in den jeweiligen Unterrichtsfächern
- **1** Seminar datengestützte Unterrichtsentwicklung
- **1** Schulrechtsseminar
- **1** modulares Medienseminar
- **i.d.R. 3 Fortbildungen** aus dem wahlobligatorischen Modulangebot
- **2** Fortbildungsangebote des IQ (z.B. während der Sommer-/ Winterakademie; Lehrerfachtage; Online-Fortbildungskatalog des IQ)

In diesem Zeitraum werden die Zweiten Staatsprüfungen durchgeführt.

Die Referendarinnen und Referendare melden sich zur Prüfung an. Auch die erweiterte Lehrprobe als Teil der Zweiten Staatsprüfung liegt in diesem Zeitraum.

Die genaue Terminierung der Zeitintervalle und Anmeldeverfahren zum Ablegen der Lehrprobe im Rahmen der Hausarbeit und der Prüfungsanmeldung erfolgt durch das Lehrerprüfungsamt. Informationen erhalten Sie in der Handreichung zu Beginn des VD.

Planung und Durchführung der Erweiterten Lehrprobe (NEU ab 1.2.25!)

Grundlage für die erweiterte Lehrprobe ist die Planung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von vier bis höchstens acht Unterrichtsstunden zum Ende des zweiten oder zu Beginn des dritten Ausbildungssemesters.

Die Lehrprobe von in der Regel 45 Minuten und ein Kolloquium mit einer Dauer von 30 Minuten werden zum Ende der Unterrichtseinheit durchgeführt.

Planung und Durchführung der Erweiterten Lehrprobe (NEU ab 1.2.25!)

LehVDVO § 18 Erweiterte Lehrprobe

(2) Mit der erweiterten Lehrprobe weist die Referendarin oder der Referendar die Fähigkeit zur Planung, Umsetzung und Reflexion einer Unterrichtsstunde im Kontext einer Unterrichtseinheit nach, in der eine gezielte Förderung einer Fähigkeit, Teilkompetenz oder Kompetenz erfolgt. Alternativ weist die Referendarin oder der Referendar die Fähigkeit nach, eine besondere pädagogische Fragestellung im Hinblick auf eine einzelne Schülerin oder einen einzelnen Schüler oder eine Gruppe zu betrachten.

Planung und Durchführung der Erweiterten Lehrprobe (NEU ab 1.2.25!)

(3) Bestandteile der erweiterten Lehrprobe sind ein Entwurf mit Verlaufsplan der Lehrprobe und eine Darstellung der Ziele, des Inhalts und der Methoden der Einzelstunden der Unterrichtseinheit in Tabellenform im Umfang von höchstens zehn Seiten.

(4) An der Lehrprobe nehmen die Studienleiterin oder der Studienleiter, die Fachleiterin oder der Fachleiter und die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule teil.

Planung und Durchführung der Erweiterten Lehrprobe

(5) Im Anschluss an die Lehrprobe reflektiert die Referendarin oder der Referendar in einem Kolloquium das Verhältnis von Planung und Unterrichtswirklichkeit und stellt sich den didaktisch-methodischen Fragen. Das Gespräch wird von der Fachleiterin oder dem Fachleiter geleitet.

vgl. LehVDVO § 19

- (1) **Die Examenslehrproben** bestehen i.d.R. aus zwei Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten. Das Lehrerprüfungsamt kann auf Ihren Antrag hin Ausnahmen zulassen.
- (5) Drei Werktage vor den Examenslehrproben übergibt die Referendarin oder der Referendar den Mitgliedern der Prüfungskommission jeweils einen schriftlichen Unterrichtsentwurf für die beiden Examenslehrproben, der die didaktischen Absichten und den Plan für den Verlauf der Stunde erkennen lässt.
- (6) Die Referendarin oder der Referendar reflektiert nach einer angemessenen Pause im Anschluss an die jeweilige Examenslehrprobe die Planung und Durchführung und begründet die didaktisch-methodischen Entscheidungen in einem Gespräch mit den Prüferinnen und Prüfern.

Examenslehrproben

I.d.R. geben die Referendarinnen und Referendare die Examenslehrproben in verschiedenen Jahrgangsstufen gemäß dem angestrebten Lehramt. Sie finden grundsätzlich vor bekannten Klassen statt. Vor einer Examenslehrprobe in einer unbekanntem Klasse wird den Referendarinnen und Referendaren Gelegenheit gegeben, in dieser Klasse in dem vorgesehenen Fach zu hospitieren.

→RegS je eine in Orientierungsstufe und Sek I

→Gym je eine in Sek I und Sek II

→GS je eine in Klasse 1 / 2 und 3 / 4

Die Klassen für die Examenslehrproben werden jeweils von der Studienleitung zusammen mit der Regionalbereichsleitung des IQ M-V bzw. der Fachleitung mit koordinierender Funktion bestimmt. Vorschläge der Referendarinnen und Referendare können dabei berücksichtigt werden. Den Zeitpunkt der Examenslehrproben bestimmt das Lehrerprüfungsamt auf Vorschlag der Schulleitung der Seminarschule.

Nach der Zweiten Staatsprüfung wird der eigenverantwortliche, bedarfsdeckende Unterricht fortgesetzt.

Die Modalitäten der Durchführung und Bewertung der Examenslehrproben und der Prüfungsleistung insgesamt werden in § 19 der LehVDVO M-V geregelt.

§ 21 Gesamtergebnis

(1) Im Anschluss an die zweite Examenslehrprobe tritt die Prüfungskommission in die Schlussberatung ein und bestimmt das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung. An dieser Schlussberatung nehmen beide Mentorinnen und Mentoren teil.

(2) Bei der Ermittlung werden gewichtet:

1. die Gesamtnote für die Bewährung im Vorbereitungsdienst vierfach,
2. die Note für die erweiterte Lehrprobe zweifach und
3. das Mittel aus beiden Examenslehrproben vierfach.

Nach der Staatsprüfung

- beenden Sie den VD in der jeweiligen Zeitschiene mit den jeweils noch zu erledigenden Aufgaben (z.B. modulare Ausgangsphase
- eine Nebentätigkeit (vorher max. LWS bei Vollzeit) kann aufgestockt werden

